21. Mai 2021

Coronavirus Covid-19
Informationsschreiben Nr. 82

Corona-Testungen - Erhöhung des monatlichen Freibetrages auf 1.000,48 €
2. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung

Corona-Testungen - Erhöhung des monatlichen Freibetrages auf 1.000,48 €

Viele Gemeinden betreiben im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie eigene Teststationen. Die Organisation und Durchführung der Testungen erfolgt durch eigene Bedienstete, Bedienstete von ausgegliederten Rechtsträgern und freiwilligen Helfer:innen.

Das Covid-19-Zweckzuschussgesetz sieht vor, dass der Bund für die Corona-Testungen den Gemeinden den Aufwand für zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten und von Bediensteten in von ihnen ausgegliederten Rechtsträgern, die durch die Abwicklung von bevölkerungsweiten Testungen anfallen, ersetzt. Weiters ersetzt der Bund die Entschädigungen an die freiwilligen Helfer:innen.

Der Betrieb einer Teststation durch die Gemeinde bedeutet, dass auch die in den Teststationen tätigen Personen grundsätzlich der Gemeinde zuzuordnen sind, wodurch sich steuerrechtliche und versicherungsrechtliche Fragen aufwerfen.

<u>Gemeindebedienstete:</u>
Da Gemeindebedienstete bereits in einem dienstrechtlichen Verhältnis zur Gemeinde stehen und die Überstundenentschädigungen im Rahmen des Gehaltes abgerechnet werden, sind damit die steuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich maßgebenden Vorschriften erfüllt. Werden hiefür eigens Personen angestellt, sind diese bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVAEB) anzumelden.

<u>Freiwillige Helfer:innen:</u>
Nach Auskunft der Österreichischen Gesundheitskasse ist nach den bisherigen Feststellungen anzunehmen, dass es sich bei den freiwilligen Helfer:innen im Regelfall um freie Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG bzw. § 1 Abs. 6 B-KUVG handelt.

Der § 1a Z. 5 des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes sieht vor, dass Aufwandsentschädigungen im Ausmaß von bis zu 20 € je Stunde für medizinisch geschultes Personal und von bis zu 10 € je Stunde für sonstige unterstützende Personen

- von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind und
- auch bis zu der im Gesetz festgelegten Höhe im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG gelten.

Die bisher geltende sozialversicherungsrechtliche Obergrenze von 537,78 € monatlich wurde nunmehr mit der letzten Novelle zum Covid-19-Zweckzuschussgesetz (BGBl. Teil 1 Nr. 80/2021) auf 1.008,48 € erhöht. Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1.Jänner 2021.

Aufwandsentschädigungen bis zur monatlichen Höhe von 1.000,48 € bleiben somit beitragsfrei. Eine Anmeldung bei der Pflichtversicherung ist nicht durchzuführen. Wird der Freibetrag von 1.000,48 € überschritten, ist hinsichtlich des darüberhinausgehenden Einkommens eine Anmeldung an die BVAEB vorzunehmen. Bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (475,86 Euro) besteht Vollversicherungspflicht, sonst Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung. Für die Beurteilung der Voll- bzw. Teilversicherungspflicht ist der Betrag von 1.000,48 € im Monat von der Entschädigung als Freibetrag abzuziehen.

Die beitragsrechtlichen Regelungen gelten derzeit bis 30.6.2021.

21. Mai 2021

2. Novelle der COVID-19-Öffnungsverordnung

Die COVID-19 Öffnungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 223/2021 bereits zum zweiten Mal novelliert. Durch diese zweite Novelle kam es zu folgenden auch für die Gemeinden wichtigen Änderungen bzw. Klarstellungen:

Proben:
Hier erfolgt eine Klarstellung, dass die 20m²-Regel pro Person für Proben und künstlerische Darbietungen im Zuge von Vereinstätigkeiten in geschlossenen Räumen bereits ab der ersten Person gilt.

Zusammenkünfte:
Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen sind mit bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich sechs minderjährigen Kinder wie bisher zulässig. Sofern daran nur Personen aus zwei verschiedenen Haushalten teilnehmen, entfällt in geschlossenen Räumen die Masken- und Abstandspflicht.

Sportstätten:
Es wird klargestellt, dass die Maskenpflicht auf Sportstätten im Freien entfällt.

Die Novelle trat mit 19. Mai 2021 in Kraft. Anbei finden sie den Kunsttext der Öffnungsverordnung in der aktuellen Fassung. Die Änderungen durch die Novelle sind im Änderungsmodus hervorgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger
Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

VORARLBERGER
GEMEINDEVERBAND